

# RS Vwgh 1992/5/12 92/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1992

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ArbVG §9 Abs1;

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

KollIV Fußpfleger Kosmetiker Masseure;

## Rechtssatz

Entfaltet der Arbeitgeber auf Grund seines Gewerbescheines in seinem Betrieb (Betrieben, Betriebsabteilungen) nur Betriebstätigkeiten, die von der GewO nicht erfaßt sind, ist der entsprechende Kollektivvertrag - ungeachtet des Umstandes, daß die Gewerbeberechtigung nicht ruhend gemeldet ist - insoweit nicht anzuwenden (hier betreibt der Besitzer eines Gewerbescheines als Mitglied der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure eine private Krankenanstalt iVm einer Schule, in welcher Heilmasseure beschäftigt bzw ausgebildet werden).

## Schlagworte

Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080002.X03

## Im RIS seit

18.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)